

## Profiteure des Rodverkehrs

### GEMEINDEBÜRGER

Die gesamte Dorfgemeinschaft war traditionell Inhaberin des Monopols sowie Trägerin der Transportgenossenschaft. Folglich blieb von Rechts wegen kein Gemeindegänger von der Säumerei ausgeschlossen. Ein Gemeindegänger konnte jedoch nur am Rodwesen teilnehmen, sofern er sich zur bestehenden Speditionsordnung bekannte und über das nötige Material an Pferden, Ochsen, Schlitten und später noch Wagen verfügte.<sup>480</sup> Caroni ergänzt diese These mit folgender Aussage: «Ob sich das Gemeindegängermonopol nämlich durchsetzen [konnte] oder nicht, [hing] nicht von der Begeisterung ab, mit der die Gemeindegänger ihre Arbeit verrichteten, und auch nicht von der Überzeugungskraft der Argumente, mit denen sie das ausschliessliche Laderrecht verteidigten. Entscheidend [war] vielmehr, ob die Gemeinde über genügend politische Durchschlagskraft verfügte».<sup>481</sup> Einer halbwegs selbständigen Gemeinde gelang es folglich eher, den Kaufleuten ihre bisher ausgeübte Transportpraxis aufzuzwingen.

Caroni weist ferner darauf hin, dass die Nachbargemeinschaften und Rodbezirke bestrebt waren, möglichst viele Dorf- oder Talbewohner am Rodverkehr teilhaben zu lassen. Es wurde hier streng darauf geachtet, dass niemand sich zu viele Rodrechte aneignen konnte. Die Statuten von Simplon-Dorf beispielsweise sprachen den mündigen Söhnen, die noch in der Haushaltung des rodberechtigten Vaters wohnten, das Rodrecht ab.<sup>482</sup> Die Rodordnung von Quinto (1408) schloss den Erwerb eines zweiten Saumrechts durch einen bereits saumberechtigten Bürger ganz aus. Andernorts wurde dies gestattet, sofern der Erwerber bereit war, auch die



Noch bis ins frühe 19. Jahrhundert waren viele Alpenüberquerungen gefährvolle Saumpfade, die nicht mit Fuhrwerken befahrbar, sondern nur mit einzelnen Lasttieren begehbar waren

479) Ebenda.

480) Biemann, Lebensverhältnisse im Urnerland, S. 126. Mit Hinweis auf die Urner Fahr- und Speditionsordnung von 1802, die diesen Grundsatz beinhaltete.

481) Caroni, Warentransport, S. 87.

482) Statuten von Simplon-Dorf, 1525, Artikel 9. erwähnt bei: Caroni, Säumergenossenschaften, S. 120.